

## **Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Kervendonk**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung / Vermessung der Grenzen der Grundstücke Gemarkung Kervendonk, Flur 8, Flurstücke 228, 278, 311, 339, 553, 605 und 606. Weil die Eigentümer von zu teilenden und angrenzenden Flurstücken als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden die Ergebnisse der Grenzermittlung und die Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen sind die Grundstücke in 47627 Kevelaer, Sonsbecker Str. 36 und 40 mit der Katasterbezeichnung:

- Gemarkung Kervendonk, Flur 8, Flurstück 228. Dieses Grundstück soll geteilt werden und Eigentümer sind für dieses Grundstück nicht ermittelt.
- Gemarkung Kervendonk, Flur 8, Flurstücke 318, 319 und 611. Diese Grundstücke grenzen an die vermessenen Grundstücke an; Eigentümer sind für diese Grundstücke nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 05. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und die Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 04.05.2021 zur Geschäftsbuchnummer 20D0585 in der Zeit

**vom 02.06.2021 bis 02.07.2021**

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Heinrich Diedenhofen, Südring 41, 47574 Goch, während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr  
sowie Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung der Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist eine vorherige Terminabsprache erforderlich. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02823 - 97200 erfolgen.

### Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Offenlegung dieses Bescheides Einwendungen erhoben werden.

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift (Dipl.-Ing. Heinrich Diedenhofen Südring 41 47574 Goch) zu erheben.

### Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Goch, den 01.06.2021

gez. H. Diedenhofen

Dipl.-Ing. Heinrich Diedenhofen, ÖbVI